



I.

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes  
Sendling-Westpark  
Herrn Günter Keller  
BA-Geschäftsstelle Süd  
Meindlstr. 14  
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.09.2020

### **Ladezone vor der Ladenzeile HansasträÙe 103**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00610 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 7 – Sendling-Westpark vom 25.08.2020

Sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 7 vom 25.08.2020 und teilen  
dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, vor der Ladenzeile südlich Anwesen Hansastr. 130 c (entgegen  
dem Antragsbetreff „103“) eine Lade-/ Lieferzone einzurichten. Damit soll dem Halten von  
Lieferantenfahrzeugen in verkehrsstörender Weise (entweder auf dem Geh- und/oder Radweg  
oder auf der Straße in zweiter Reihe) entgegengewirkt werden. Die Beschilderung soll, anders  
als üblicherweise mit Zeichen 286 StVO „eingeschränktes Haltverbot“, mit Zeichen 283 StVO  
„absolutes Haltverbot“ und dem Zusatz „Lieferverkehr frei“ erfolgen.

Nach Recherchen der Verkehrsbehörde befand sich bis 2018 an besagter Stelle bereits eine  
Lade-/ Lieferzone, die seinerzeit auf Wunsch des BA aufgehoben wurde. Im Nachgang der  
Aufhebung zeigte sich jedoch, dass die Verkehrsbeeinträchtigungen wieder deutlich  
zunahmen. So parkten Lieferantenfahrzeuge regelmäßig vorschriftswidrig und zum Teil auch  
verkehrsgefährdend.

Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist die Rückausweisung der Lade-/ Lieferzone ein  
geeignetes, angemessenes und notwendiges Mittel.

Generell sind Lade-/ Lieferzonen – wie oben bereits ausgeführt – durch Zeichen 286 StVO  
auszuweisen.

Aufgrund einer Änderung der Verwaltungsvorschrift zur StVO wurde den Straßenverkehrsbehörden vom Verordnungsgeber aber vor wenigen Jahren die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall von der grundsätzlichen Ausweisung durch Zeichen 286 StVO abzuweichen und ausnahmsweise eine Beschilderung durch Zeichen 283 StVO vorzunehmen. Hieran sind jedoch äußerst strenge Maßstäbe anzusetzen.

Gerade im innerstädtischen Raum und im Besonderen in Großstädten ist aufgrund eines erhöhten Parkdrucks mit dem legalen aber auch illegalen Verparken von Liefer- und Ladezonen zu rechnen. Ebenso ist das verbotene Halten zum Zweck des Be- und Entladens oder des Ein- und Aussteigens in zweiter Reihe sowie das kurze Halten auf Gehwegen täglich unzählige Male zu beobachten und geht in aller Regel nicht über das gewöhnliche Maß an Verkehrsbeeinträchtigungen in großstädtischen Gebieten hinaus. Dieser Umstand allein kann somit noch keine Ausweisung einer Liefer- und Ladezone durch Zeichen 283 StVO rechtfertigen.

Aus den genannten Gründen kann dem Antrag auf Ausweisung einer Lade-/ Lieferzone zwar entsprochen werden, jedoch erfolgt die Beschilderung der Zone – wie gewöhnlich – mit Zeichen 286 StVO. Das Haltverbot wird an Werktagen zwischen 7 und 19 Uhr gültig sein.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass Post-Lieferanten im Rahmen der Erbringung sogenannter Universaldienstleistungen Sonderrechte nach § 35 Abs. 7a StVO genießen, wonach u.a. das Parken in zweiter Reihe erlaubt ist. Damit ist für diese Fahrzeuge keine weitere Regelung erforderlich.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
KVR I/331